Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Mittwoch, dem 10.07.2024,

im Gemeinderatssitzungsaal, Perlasgasse 8.

Beginn: 19:06 Uhr
Ende: 21:02 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 04.07.2024.

Anwesend waren:

BGM Hans Wimmer
VZBGM Josef Spazierer
GGR Mag. Maximilian Holler
GGR Wolfgang Steindl
GGR Hildegard Kollmann
GGR Kerstin Haas-Maierhofer
GR Elfriede Hawliczek
GR Josef Michelfeit
GR Harald Meixner
GR Martin Firsching
GR Axel Gschaider
GR Anne-Marie Kern
GR Karl Wagner
GR Manuela Ronne

Entschuldigt abwesend war:

GGR Simone Jagl
GGR Dr. Christoph Luisser
GR Andrea Slapnik
GR Michaela Sostek
GR Ingrid Maierhofer
GR Mst. Ing. Alessia Buratti
GR Matthias Presolly

Vorsitzender:
BGM Hans Wimmer

Schriftführer:
Mag. Theresa Leitner, LL.B.

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzungen am 15.05.2024
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses
5. Aufstockung des Fördertopfes betreffend Energiesparmaßnahmen
6. Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinie der MG Biedermannsdorf – Abschluss neuer Fördervertrag Walter Group Service GmbH
7. Gas – Pfadfinderheim / Musikschule
8. Gründung Arbeitsgemeinschaft „Wr. Neustädter Kanal“
9. Container Volksschule/Hort
10. Subventionen
11. Personelles – nicht öffentlicher Teil
12. Investitionsmöglichkeiten Gemeinde – nicht öffentlicher Teil
13. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Es wurde folgender, dem Protokoll als Beilage A angeschlossener **Dringlichkeitsantrag** eingebracht:

1. **Anschaffung Öklo – Beilage A**

Antrag zu 1:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Anschaffung Öklo

Wortmeldungen: keine

Abstimmungsergebnis zu 1:	**Dringlichkeit mit Stimmenmehrheit abgelehnt.**	
dafür:	5	
dagegen:	9	(BGM Wimmer; VBGM Spazierer; GR Meixner; GR Ronne; GR Michelfeit; GR Hawliczek; GGR Kollmann; GGR Mag. Holler; GGR Steindl)
Stimmenthaltungen:	0	

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzungen vom 15.05.2024

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll wird daher in der heutigen Sitzung gefertigt.

TOP 3: Bericht des Vorsitzenden

Wortmeldungen zum Bericht:

keine

TOP 4: Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses

Niederschrift

über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses

am Donnerstag, 27.06.2024

im Gemeindeamt, Ortsstraße 46.

Beginn: 17:32 Uhr
Ende: 18:30 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 20.06.2024

Anwesende:
GR Manuela Ronne
GR Andrea Slapnik
GR Karl Wagner
GR Matthias Presolly

Weiters anwesend waren:
Sabine Risch, Kassenverwalterin

Entschuldigt abwesend:
GR Josef Michelfeit

Vorsitzende
GR Manuela Ronne

Die Sitzung war nicht öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Schriftführerin:
Sabine Risch

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Überprüfung der Wirtschaftsförderungsrichtlinien anhand des/der letzten Förderbeschlüsse
3. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Überprüfung der Wirtschaftsförderungsrichtlinien anhand des/der letzten Förderbeschlüsse

Amtsleiterin Mag. Theresa Leitner erklärt die Förderrichtlinien und zeigt die Abrechnung der heuer fälligen Wirtschaftsförderung der Walter Group Service GmbH, die mit € 40.000,- verbucht wurde. Insgesamt wird/wurde dieser Betrag von 2021 bis 2025 ausbezahlt.

Es liegt ein Förderantrag (Erweiterung) vom 13.3.2024 von Walter Group Service GmbH vor, der im GR am 10.07.2024 beschlossen werden soll. Hier erfolgt die Betriebsaufnahme Ende 2026 und es sollen 250 neue Mitarbeiter/innen (derzeit 90 Mitarbeiter/innen) eingestellt werden.

Die derzeit gültigen Wirtschaftsförderungsrichtlinien gelten noch bis Ende 2025. Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass diese rechtzeitig zu überarbeiten und zu beschließen sind.

TOP 5: Allfälliges

Im Prüfungsausschuss vom 14.5.2024 wurde gebeten den/die HausbesitzerIn in der Eschengasse mit Garten Richtung Perlasgasse zu bitten, den überhängenden Baum zurückzuschneiden.
Das Bauamt hat den/die BesitzerIn angeschrieben und es wurden die überhängenden Äste zeitnahe abgeschnitten. Fotos wurden vorgelegt.

Wortmeldungen zum Bericht:

keine

TOP 5: Aufstockung des Födertopfes betreffend Energiesparmaßnahmen

Datum	Förderer	Adresse	WP LW: € 800,- WW: € 1.200,-	PV-Speicher € 100,-/kWh, max. € 800,-	Biomassen-heizung € 750,-	Thermische Sanierung	aktive Mobilität/ Wallbox	Solaranlage 4m2/300lt: € 500,- 15m2/800ltr: € 800,-	Sicherheit (anderes Konto)	Anmerkung
12.01.24	Sostek Martin	Haidweg 9 2362 Biedermannsdorf	800,00							
16.01.24	Hrachowina Werner	Viktor Kaplan-Straße 5c 2362 Biedermannsdorf	800,00							
18.01.24	Trappl Peter	Birkenweg 1 2362 Biedermannsdorf	800,00							
18.01.24	Dipl-Ing. Färsatz Michael	Perlasgasse 61 2362 Biedermannsdorf						500,00		
05.02.24	Peklar Valentin	Lindenstraße 8 2362 Biedermannsdorf							150,00	
05.02.24	Holler Herta	Ortsstraße 80 2362 Biedermannsdorf			750,00					
23.01.24	Dr. Fink Markus	Johanna Kaltnerplatz 1a 2362 Biedermannsdorf	800,00							
23.01.24	Komolny Anton Michael	Lindenstraße 22 2362 Biedermannsdorf	800,00							
23.01.24	Ing. Gabriel Helmut	Lerchengasse 28 2362 Biedermannsdorf					110,96			
23.01.24	Rankl Rainer	Fasanstraße 4b 2362 Bidermannsdorf	800,00							
31.01.24	Bramböck Günter	Ortsstraße 14 2362 Biedermannsdorf	1.200,00							
29.02.24	Schartner Hans	Eschengasse 4 2362 Biedermannsdorf	800,00							
29.02.24	Bisich Werner	Ortsstraße 38 2362 Biedermannsdorf						500,00		
26.04.24	Dislefano Fabia	Kastanienweg 2 2362 Biedermannsdorf			750,00		100,00			
16.04.24	Wölflinger Johannes	Ortsstraße 74 2362 Biedermannsdorf			750,00					
15.04.24	Dr. Fuchs Reinhard	Erlenweg 3 2362 Biedermannsdorf		800,00						
03.05.24	Irschik-Hadjieff Heidrun	Mühlengasse 44b 2362 Biedermannsdorf	800,00							
10.05.24	Faustenhammer Veronika	Ortsstraße 38/2 2362 Biedermannsdorf		800,00						
13.05.24	Strelec Ulrike	In den Krautgärten 58 2362 Biedermannsdorf		1.000,00					Sonderfall !	Förderhöhe nach alten Bestimmungen lt. Bgm HW, weil schon 3x zu spät angesucht
14.05.24	Heidt Christian	In den Krautgärten 76c 2362 Biedermannsdorf	800,00							
22.05.24	Presolly Gertraut	Ortsstraße 89 2362 Biedermannsdorf		800,00						
31.05.24	Wallner Ursula	Ulmenweg 8 2362 Biedermannsdorf					100,00			
13.06.24	Wallner Reinhard	Ulmenweg 8 2362 Biedermannsdorf					100,00			
13.06.24	Wegrath Edeltraud	Leo Eichinger-Ring 8 2362 Biedermannsdorf	800,00							
20.06.24	Prerost Norbert	Wienerstraße 47 2362 Biedermannsdorf							150,00	
21.06.24	Dalos Beatrix	Leopold Holzgruber-Gasse 4 2362 Biedermannsdorf							150,00	
		Gesamt 2024:	9.200,00	3.400,00	2.250,00	0,00	410,96	1.000,00	450,00	16.260,96

Rest: 189,04 aktuell

16.450,00 Stand 01.01.2024, lt. Info BH v. 13.06.2024

15.609,00
4.389,04 per 06.05.2024, lt. BH

Nachdem der Fördertopf betreffend Energiesparmaßnahmen nahezu ausgeschöpft ist, soll dieser wieder befüllt werden.
2024 wurden bis dato € 16.260,96 ausbezahlt.
Es soll beschlossen werden, dass der Fördertopf wieder um € 25.000 befüllt wird.

Antrag:

VBGM Spazierer stellt den Antrag, dass die Voranschlagssummme zur Förderung von Energiesparmaßnahmen um € 25.000, - erhöht werden soll.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Voranschlagssummme zur Förderung von Energiesparmaßnahmen um € 25.000, - zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

dafür: 14
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 6: Wirtschafts und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf – Abschluss neuer Fördervertrag Walter Group Service GmbH

Marktgemeinde Biedermannsdorf

Fördervertrag gemäß der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf (im Folgenden Richtlinie)

abgeschlossen zwischen

Walter Group Service GmbH
IZ NÖ Süd, Str. 14, Objekt 15, 2355 Wr. Neudorf (im Folgenden auch "Fördernehmerin")

und der

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Ortsstraße 46, A-2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Fördergeber")
wie folgt:

I. Förderzusage

(1) Der Gemeinderat der MG Biedermannsdorf hat nach Prüfung des Förderantrages der Förderwerberin vom 13.03.2024 beschlossen, der Förderwerberin eine Förderung nach der am 19.3.2020 beschlossenen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftförderungsrichtlinie (im Folgenden auch Richtlinie) zu gewähren (= Förderzusage).

(2) Auf Basis dieser Förderzusage ist nach der Richtlinie ein Fördervertrag abzuschließen, indem die näheren – nicht in der Richtlinie geregelten – Abwicklungs- und Auszahlungsmodalitäten der Förderung einer Regelung zu unterziehen sind.

II. Fördergegenstand

(1) Gefördert wird der „Neubau eines Bürogebäudes“ auf dem Grst. Nr. 798/7, EZ 553, KG Biedermannsdorf, entsprechend der dem baubehördlichen Bewilligungsantrag beigelegten Projektbeschreibung vom 24.01.2023.

(2) Festgehalten werden folgende Förderrahmenbedingungen:

Zahl der Arbeitsplätze, für die seitens der Förderwerberin vor Betriebserweiterung Kommunalsteuer an die MG Biedermannsdorf entrichtet wurde	90 AN
Projektbezeichnung	Neubau eines Bürogebäudes
Projektbeschreibung	Baubeschreibung vom 24.01.2023
Zahl der geplanten Arbeitsplätze	250 AN
Beantragte Förderhöhe	€ 200.000, -
Baubeginn	18.09.2023
Fertigstellung voraussichtlich	Ende 2026
Behördliche Genehmigungen	Baubescheid vom 30.08.2023, BAU-5-2023-BA836

III. Grundlagen/Vertragsbestandteile

(1) Die Förderung des Projekts erfolgt auf Basis folgender Grundlagen, in der jeweils geltenden Fassung:

a) Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinie der MG Biedermannsdorf vom 19.3.2020;

b) Eingereichter Förderantrag vom 13.03.2024 einschließlich Projektbeschreibung;

c) Sonstige nationale oder internationale Vorschriften, auf die in der Richtlinie verwiesen wird;

Diese Grundlagen sind integrierender Bestandteil dieses Fördervertrages (siehe dazu auch Punkt X dieser Vereinbarung).

IV. Auszahlung der Förderung

(1) Der Förderwerberin wird eine nicht rückzahlbare Beihilfe im Ausmaß von maximal € 200.000, - (max. absolute Grenze) gewährt.

(2) Die Förderung wird über einen Förderzeitraum von 5 Jahren jeweils im Nachhinein wie folgt ausbezahlt, wobei folgende Grenzen gelten:

- Maximale absolute Grenze im Förderzeitraum von 5 Jahren: € 200.000, --
- Maximale relative Grenze:
  - maximal 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;

- danach maximal 50 % der im - dem jeweiligen Auszahlungsjahr - vorangegangenen Steuerjahr gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;

- Zusätzlich wird die Höhe der jährlich im Nachhinein zur Auszahlung gelangenden Beihilfe mit 1/5 des zuerkannten maximalen absoluten Förderbetrages begrenzt, das sind somit € 40.000, -/Jahr.
- Erstes volles Steuerjahr ist dasjenige, das der tatsächlichen Betriebsaufnahme/ Betriebserweiterung folgt, also das Kalenderjahr 2027.
- Basisjahr ist das Jahr vor der Betriebsaufnahme, also das Kalenderjahr 2025.

(3) Auszahlungssperre:

Die Auszahlung der Beihilfe findet – neben den unter Punkt C und D in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf angeführten Fällen – bei Unternehmenserweiterung nur dann statt, wenn durch die Förderwerberin glaubhaft gemacht wird, dass die Zahl der Arbeitsplätze im ersten Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung bzw. in dem der Auszahlung vorangegangenem Steuerjahr entsprechend der Zusicherung um 10 % - gegenüber dem Basisjahr - erhöht wurde oder nach Abs. 4 zu vermuten ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die Förderung für das vorangegangene Jahr nicht ausbezahlt (Auszahlungssperre). Zu einer nachtäglichen Auszahlung der vorläufig einbehaltenen Förderung, kommt es diesfalls nur dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllt werden.

(4) Vermutungsklausel:

Dass die Zahl der AN um 10 % gesteigert wurde, wird vermutet, wenn die Kommunalsteuereinnahmen der MG Biedermannsdorf von der Förderwerberin um 10 %, zusätzlich der tatsächlichen jährlichen Gehaltsvalorisierung (= x), im Vergleich zu den Kommunalsteuereinnahmen im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) gestiegen sind (d.h. im 1. Jahr um 10 % + x1, im 2. Jahr 10 % + x1 + x2, usw. - gegenüber dem Basisjahr usw.). Weitere Nachweise sind diesfalls nicht zu erbringen.

(5) Die Beihilfe wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmung und der angeführten Wertgrenzen in 5 Raten ausbezahlt, wobei die erste Rate nach dem ersten vollen Steuerjahr, die Folgeraten nach dem 2., 3., 4. bzw. 5. vollen Steuerjahr ausbezahlt werden.

(6) Konkreter Auszahlungstermin ist 2 Monate nach

- Übermittlung aller Kommunalsteuerbeiträge für das (jeweils) vorangegangene Kalenderjahr an die MG Biedermannsdorf sowie
- einer Bestätigung der zuständigen Krankenkasse, über die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres beschäftigten Arbeitnehmer/innen (sofern von der MG Biedermannsdorf verlangt).

Aus einer budgetbedingten Verzögerung der Auszahlung der Förderung kann die Fördernehmerin keine Ansprüche ableiten.

(7) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das von der Fördernehmerin im Förderantrag bekannt gegebene Konto.

(8) Am Ende der Laufzeit der Fördervereinbarung wird seitens der MG Biedermannsdorf die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren (beginnend mit dem ersten vollen Steuerjahr ab Neugründung/Erweiterung) – gegenüber dem Basisjahr – zusätzlich entrichtete Kommunalsteuer ermittelt.
Ergibt diese Überrechnung, dass dem/-r Förderwerber/-in unter Beachtung der absoluten und relativen maximalen Grenzen in den einzelnen Jahren zu wenig an Beihilfe ausbezahlt wurde (z. B. in Folge schwankender Anzahl von Arbeitsplätzen), im Durchschnitt von 5 Jahren aber die Zahl der Arbeitsplätze um 10 % erhöht wurde bzw. nach Abs. 4 zu vermuten ist, so wird der sich daraus ergebende Differenzbetrag mit der 5. Rate an den/die Förderwerber/-in ausbezahlt.
Ergibt sich durch die Durchschnittsbetrachtung, dass die maximale Förderhöhe (maximale absolute oder relative Grenze) erreicht ist, so ist die letzte Rate entsprechend zu verringern, sodass die absoluten und relativen Grenzen nicht überschritten werden. Ergibt auch die Durchschnittsbetrachtung, dass die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, ist die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.

V. Durchführung/Änderungen des geförderten Projektes

(1) Bei der Durchführung des Projektes ist gemäß den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen vorzugehen. Diese Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Fördervertrages.

(2) Darüber hinaus sind folgende vereinbarte besonderen Auflagen/Bedingungen von der Förderwerberin einzuhalten/zu erfüllen: keine

(3) Aufzeichnungs-, Berichts- und Meldepflichten

a) Die Fördernehmerin verpflichtet sich bis zur Erfüllung der allenfalls vereinbarten Bedingungen und Auflagen laufend all jene Umstände, die eine Änderung des Projektes gegenüber dem Fördervertrag bedeuten, der MG Biedermannsdorf unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich mitzuteilen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projektes, der Projektfinanzierung, der Projekttermine sowie wesentlicher Rahmenbedingungen, welche die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen;

b) die Förderkriterien der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf einzuhalten und der MG Biedermannsdorf auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese tatsächlich eingehalten werden, wie z. B. aktuelle Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die zur Pflichtversicherung angemeldeten DienstnehmerInnen.

c) der MG Biedermannsdorf im Rahmen einer allfälligen Kommunalsteuerprüfung iS. des § 14 Kommunalsteuergesetzes alle Unterlagen/Aufzeichnungen (Belege, Lohnabrechnung, udgl.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um zu prüfen, ob die Kriterien der Förderrichtlinie/-vereinbarung eingehalten werden.

VI. Rückforderung der Förderung

Die Förderzusage und in weiterer Folge auch diese Fördervereinbarung, die auf Basis der Richtlinie seitens der MG Biedermannsdorf getätigt/abgeschlossen wurden, sind nichtig, wenn

a) die Richtlinie durch die Gemeindeaufsicht als ungültig aufgehoben oder ausgesprochen wird, dass diese unwirksam (nichtig) ist, war oder geworden ist;

b) nachträglich hervorkommt, dass abgegebene Zusicherungen durch den/die Förderwerber/-in nicht eingehalten wurden;

c) Zusicherungen laut Punkt D. lit. d. der Richtlinie nicht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufrechterhalten, erfüllt oder sonst wie schuldhaft verletzt oder missachtet werden;

d) gemäß Punkt G. lit d der Richtlinie der Betrieb nicht, in einem den Zusicherungen entsprechendem Ausmaß lt. Punkt D. der Richtlinie, binnen 3 Jahren ab Förderzusage aufgenommen wird;

e) durch eine für wettbewerbsrechtliche Fragen zuständige Einrichtungen ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach unzulässig in Anspruch genommen wurde; für den Fall, dass durch eine derartige Einrichtung ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach zu Recht in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Förderung aber wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Normen widerspricht, ist die Förderzusage/-vereinbarung in diesem – überschießenden – Ausmaß unwirksam;

f) Umstände eintreten, die die Gewährung oder Inanspruchnahme der Förderung unzulässig machen;

g) die Förderung durch unwahre Angaben erschlichen oder die MG Biedermannsdorf über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde oder aus sonstigen, dem/-r Förderwerber/-in zurechenbaren Gründen unzulässig ist oder wird;

h) der/die Förderwerber/-in gegen Bestimmungen des Fördervertrages oder dieser Förderrichtlinie verstößt/verstoßen hat, insbesondere vertraglich vereinbarte oder in dieser Richtlinie vorgesehene Unterlagen oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt;

i) die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht worden ist, sofern nicht Punkt H der Richtlinie zum Tragen kommt.

In diesen Fällen ist der Förderbetrag unverzinst zurückzuzahlen. Die MG Biedermannsdorf übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass diese Förderrichtlinie durch die zuständigen Einrichtungen für zulässig erklärt, wird bzw. dafür, dass diese nicht aufgehoben wird. Wird diese Richtlinie – aus welchen Gründen auch immer – für unwirksam erklärt oder aufgehoben oder wird der MG Biedermannsdorf untersagt, die in dieser Richtlinie vorgesehen Förderung auszuzahlen oder zu gewähren, so wird eine auf Basis dieser Richtlinie abgeschlossene Förderzusage/-vereinbarung unwirksam, ohne dass es hierfür einer weiteren Erklärung bedarf. Schadenersatz- oder sonstige mit dieser Richtlinie in Zusammenhang stehende Ansprüche können gegenüber der MG Biedermannsdorf nicht geltend gemacht werden.

VII. Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung

Geeignete Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung für den Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz, der Betriebsauflassung, der Betriebsschließung, der Betriebsverlagerung, wie z. B. durch Bankgarantie, Bürgschaftserklärung durch einen Bürgen mit ausgezeichnetem Bonitätsrating und

Erklärung der Haftung als Bürge und Zahler, oder durch andere konkursfeste Sicherstellungen. Auch hier behält sich die MG Biedermannsdorf das Recht vor andere oder zusätzliche Sicherstellungen zu verlangen bzw. den Förderantrag abzulehnen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Sicherstellungen erfolgen. Weiters behält sich die MG Biedermannsdorf ausdrücklich das Recht vor – trotz abgegebener Förderzusage und abgeschlossener Fördervereinbarung – die Auszahlung der Beihilfe zu verweigern, wenn die Sicherheiten nicht mehr ausreichend erscheinen, um die Rückzahlungsverpflichtung zu gewährleisten. Diesfalls wird die Beihilfe erst ausbezahlt, wenn wieder ausreichende Sicherstellungen nachgewiesen werden – nach Ablauf von 5 Jahren ab Antragstellung findet ausnahmslos keine Auszahlung mehr statt.

Die Sicherstellung erfolgt durch: Garantie der Firma LKW Walter Internationale Transportorganisations AG (Konzerngarantie)

VIII. Unternehmensnachfolge oder Betreiberwechsel

(1) Im Falle einer Unternehmensnachfolge (Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder eines Wechsels des Betreibers (Pacht, Miete) hat dieser das Recht in die Fördervereinbarung einzutreten.

(2) Dies ist vom Rechtsnachfolger/neuen Betreiber der Marktgemeinde Biedermannsdorf binnen 6 Monaten ab Übernahme/Wechsel der Marktgemeinde Biedermannsdorf mitzuteilen. Diesfalls gehen alle Rechte und Pflichten aus der Förderzusage/-vereinbarung auf den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber über und trifft diese/-n auch die Rückzahlungsverpflichtung nach Punkt G der Richtlinie.

(3) Der Rechtsvorgänger/vorherige Betreiber haftet für den Fall, dass die Rückzahlungsverpflichtung schlagend wird, gemäß §§ 38 bis 40 UGB und § 1407 ABGB für diese Verbindlichkeit.

(4) Tritt der Rechtsnachfolger/neue Betreiber in die Fördervereinbarung nicht ein, trifft den Rechtsvorgänger/vorherigen Betreiber die Rückzahlungsverbindlichkeit in folgenden Fällen:

- bei Neugründungen und Erweiterungen, wenn der Betrieb durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber innerhalb der 5 Jahresfrist eingestellt wird;

- bei Erweiterungen auch dann, wenn trotz Fortbetrieb die Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt D lit b der Richtlinie ergibt, dass im Durchschnitt von 5 Jahren die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, wobei die Arbeitsplätze, die durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber erhalten werden, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

IX. Subsidiarität der Förderung

(1) Die Förderung verringert sich um jenes Ausmaß, als von Bund, Land oder Bundes- und Landeseinrichtungen oder von diesen betriebenen Betriebsansiedelungsgesellschaften Förderungen gewährt werden. Gleiches gilt für sonstige Förderungen der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

(2) Derartige Förderungen sind der MG Biedermannsdorf unverzüglich bekannt zu geben.

X. Schlussbestimmung

(1) Vereinbart wird, dass im Übrigen die Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung kommen und die Förderzusage ebenso wie der Fördervertrag nichtig sind, wenn Bestimmungen der Richtlinie nicht eingehalten werden.

(2) Die Richtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Der Fördervertrag tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem die gemäß Punkt VII vorgesehene Sicherstellung vorliegt.

Antrag:

VBGM Spazierer stellt den Antrag, der Firma Walter Group Service GmbH die Förderung nach der Richtlinie zu gewähren und dem Abschluss der Fördervereinbarung – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Firma Walter Group Service GmbH die Förderung nach der Richtlinie zu gewähren und dem Abschluss der Fördervereinbarung – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	14
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 7: Gas – Pfadfinderheim / Musikschule

Aufgrund des Platzmangels in der Volksschule kann die Musikschule die Räumlichkeiten teilweise nicht nutzen.

Die Pfadfinder Biedermannsdorf haben sich bereit erklärt Räumlichkeiten für die Musikschule zur Verfügung zu stellen, damit der Unterricht weiterhin im Ort stattfinden kann.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt sich bereit als entgegenkommen die Gaskosten für die Jahre 2024 sowie 2025 zu übernehmen.

Die Stromkosten werden von den Pfadfindern getragen.

Antrag:

VBGM Spazierer stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Biedermannsdorf, die Gaskosten im Pfadfinderheim für die Jahre 2024 und 2025 übernimmt und die Musikschule die Räumlichkeiten nutzen darf.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer, BGM Wimmer, VBGM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Marktgemeinde Biedermannsdorf, die Gaskosten im Pfadfinderheim für die Jahre 2024 und 2025 übernimmt und die Musikschule die Räumlichkeiten nutzen darf.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	14
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 8: Gründung Arbeitsgemeinschaft „Wr. Neustädter Kanal“

Vereinbarung über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Wr. Neustädter Kanal“

(Stand 16.06.2024)

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) wird zum Zwecke der **"Touristische Reaktivierung des Bootswasserweges im ehem. Wiener Neustädter Schifffahrtskanal"** gegründet. Die Tätigkeit der ARGE beschränkt sich vorerst für die Erstellung einer technischen Machbarkeitsstudie welche Maßnahmen überhaupt umgesetzt werden können.

§ 1 Name, Sitz und Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „ARGE Wiener Neustädter Kanal“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde des ARGE-Sprechers. Ihr gehören nachfolgende Gemeinden als Mitglieder an:

- Stadtgemeinde Bad Vöslau
- Stadtgemeinde Baden
- Marktgemeinde Biedermannsdorf
- Stadtgemeinde Ebenfurth
- Marktgemeinde Eggendorf
- Marktgemeinde Gumpoldskirchen
- Marktgemeinde Guntramsdorf
- Marktgemeinde Kottingbrunn
- Marktgemeinde Laxenburg
- Marktgemeinde Pfaffstätten
- Gemeinde Schönau/Triesting
- Stadtgemeinde Traiskirchen
- Stadtgemeinde Wr. Neustadt

§ 2 Aufgaben

Die ARGE nimmt folgende Aufgabe wahr:

1. Beauftragung einer Machbarkeitsstudie welche technischen Bauwerke am Wr. Neustädter Kanal revitalisiert werden können.
2. Aufbereitung dieser Ergebnisse und Entscheidung welche Bauwerke revitalisiert werden sollen.
3. Gegebenfalls Vorbereitung einer ARGE die für die Umsetzung der zukünftigen baulichen Maßnahmen zuständig ist.

§ 3 Vermögen und Mittel

Die ARGE besitzt nur Vermögen, das für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben gemäß § 2 aus Mitteln der ARGE-Mitglieder, öffentlichen Fördermitteln oder anderen Projektträgern bereitgestellt wird. Diese aufzubringenden gemeinsamen Mittel sowie Gewinne und Verluste der ARGE werden den ARGE-Mitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Gemeinden am Wienerneustädter Kanal	**EWZ****	**30% Kosten für Projektträger komplett*****	**Gesamtkosten_Honorkostenanteil**
Eggendorf	**5084**	310,58	
Wiener Neustadt	**47878**	2924,87	
Traiskirchen	**19150**	1169,87	
Ebenfurth	**3142**	191,95	
Schönau/ Triesting	**2110**	128,9	
Pfaffstätten	**3537**	216,08	
Laxenburg	**3065**	187,24	
Kottingbrunn	**7468**	456,22	
Guntramsdorf	**9285**	567,22	
Gumpoldskirchen	**4017**	245,4	
Baden	**25858**	1579,67	
Biedermannsdorf	**3155**	192,74	
Bad Vöslau	**12396**	757,27	
Summe	**146145**	**€ 8 928,00**	**€ 29 760,00**

*EWZ Stand Mai 2024

** EWZ nach den uns zur Verfügung stehenden Informationen

*** 70% des Honorarkostenanteils lt. Anbot Ing. Leo Klosterer werden durch ecoplus gefördert.

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen in den Gemeinden haben die jeweiligen Mitglieder entsprechend den in ihrem Gemeindegebiet erbrachten Leistungen selbst zu tragen.

§ 4 Organisation

Die ARGE verfügt über vier Organe:

a) Vollversammlung:
Die Mitglieder werden jeweils einen (stimmberechtigten) Vertreter in die Vollversammlung entsenden, welcher das jeweilige Mitglied innerhalb der ARGE bei den zumindest einmal pro Kalenderhalbjahr stattfindenden Vollversammlungen vertritt. Die Vollversammlung hat über den Projektfortschritt zu beraten und Entscheidungen grundlegender Bedeutung zu treffen.

b) Lenkungsausschuss:
Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Lenkungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren, welchem fünf Mitglieder angehören. Der Lenkungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Lenkungsausschuss wird die Aufgaben der ARGE umsetzen und den ARGE-Sprecher bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

c) ARGE-Sprecher:
Die Vollversammlung wählt aus den Mitgliedern des Lenkungsausschusses einen Sprecher, welcher die ARGE nach außen vertritt. Dieser ist federführend mit der Abwicklung und Koordinierung des Projektes betraut.

d) Rechnungsprüfer:
Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren, welche die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen hat. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung zumindest einmal pro Kalenderjahr zu berichten.

Zur Unterstützung aller ARGE-Gremien bei der internen und externen Koordinierung soll die NÖ.Regional.GmbH beauftragt werden.

§ 5 Beschlussfassung

Die Mitglieder fassen Beschlüsse in der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt und zumindest zwei Drittel der Mitglieder bei der Beschlussfassung vertreten sein müssen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich, wobei ein Mitglied maximal drei Stimmrechte ausüben darf.

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jedem Ausschussmitglied eine Stimme zukommt und zumindest drei der fünf Mitglieder anwesend sein müssen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Lenkungsausschusses ist nicht möglich.

§ 6 Haftung

Grundsätzlich haften die ARGE-Mitglieder gemäß ABGB solidarisch. Betreffen jedoch einzelne Projekte nur ein Mitglied als eigener Projektträger, haften die anderen auch nicht für etwaige aus der Projektabwicklung entstehende Schäden.

§ 7 Dauer und Auflösung der ARGE sowie Ausscheiden von ARGE-Mitgliedern

Die ARGE wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Jedes ARGE-Mitglied kann jedoch mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres die Mitgliedschaft kündigen. Die Gründungsmitglieder verzichten auf die Ausübung dieses Kündigungsrechtes bis zum 31.12.2025.

Das Ausscheiden von ARGE-Mitgliedern entbindet sie jedoch nicht von ihren Verpflichtungen, eingegangene Verträge einzuhalten und ihre projektbezogenen Aufgaben zu vollenden.

§ 8 Eintritt von neuen ARGE-Mitgliedern

Neue Mitglieder können jederzeit mit einstimmigem Beschluss der Vollversammlung in die ARGE aufgenommen werden. Das Eintreten in laufende Verpflichtungen der ARGE wird gesondert in einem Aufnahmevertrag geregelt. Ansonsten gelten die Rechte und Pflichten neuer ARGE-Mitglieder nur für die ab dem Aufnahmetermin neu eingegangenen Geschäfte der ARGE.

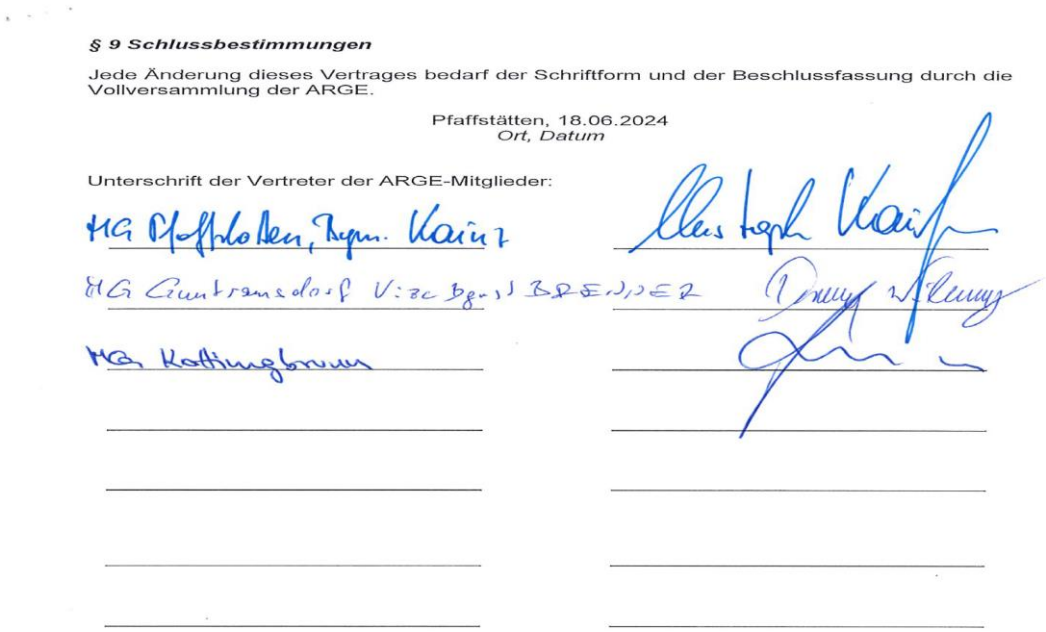

§ 9 Schlussbestimmungen

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und der Beschlussfassung durch die Vollversammlung der ARGE.

Pfaffstätten, 18.06.2024
Ort, Datum

Unterschrift der Vertreter der ARGE-Mitglieder:

Antrag:

VBGM Spazierer stellt den Antrag, der Arbeitsgemeinschaft „Wr. Neustädter Kanal“ zum Zweck der touristischen Reaktivierung des Bootswasserweges beizutreten.

Wortmeldungen: GR Gschaider, BGM Wimmer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Arbeitsgemeinschaft „Wr. Neustädter Kanal“ zum Zweck der touristischen Reaktivierung des Bootswasserweges beizutreten.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	14
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 9: Container Volksschule/Hort

2. Containerklasse für die Volksschule:

Wie im Gemeindevorstand schon vorbesprochen, soll eine 2. Containerklasse angeschafft werden.

Bei einem Gespräch Ende April mit Bgm, VS- Direktorin, Hortleiterin und Musikschul-Direktor wo es hauptsächlich um die Zeiten für Werken und Beginn der Hortstunden ging, trennte man sich am Ende des Gespräches mit einem positiven Abschluss.

Beim letzten Gespräch mit Bgm, VS Direktorin und Hortleiterin kam ein definitives „es geht so nicht“ hervor. Deshalb soll ein 2. Containerraum angemietet werden und dieser Raum wird am schon bestehenden aufgestockt. Ebenerdig wird die Hortgruppe untergebracht und im Stock der Werkraum. Das der erste Stock erreichbar ist, wird eine Eisenstiege mitangemietet.

Der jetzt schon gebaute Verbindungsgang vom Hauptgebäude zur Containerklasse muss bis zur Stiege und dem Stiegenaufgang bis Podest verlängert werden. Übergebliebenes Material wird natürlich verwendet, doch muss noch Material nachgekauft werden. Hierfür werde ich einen ca. Preis wegen Kurz Fristigkeit angeben. Die Elektroarbeiten werden sich verteuern, da wir jetzt doppelte Anschlussleistung brauchen. Dieser Anschluss wir mit Subzähler in der MZH angeschlossen.

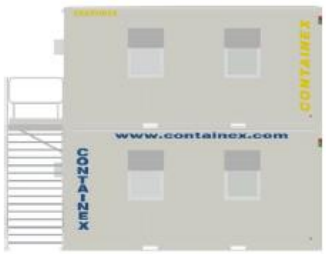

Angebot von Fa. Containex für diese Mietcontaineranlage:

Miete der Anlage pro Tag € 21,00 für 660 Tage	€ 13.860, -
3 Stk. Klimageräte pro Tag € 1,80 für 660 Tage	€ 1.188, -
Stahl Außentreppe pro Tag € 3,-für 660 Tage	€ 1.980, -
Lieferung, Montage / Abbau, Abtransport	€ 8.846, -
Gesamt Nettobetrag	€ 25.874, -

Firma	Netto	Brutto	%
Containex Vertragssumme	€ 25.874,-	€ 31.048,80	0
Material für den Verbau der Stiege		ca. € 3.500,-	
GESAMT		**€ 34.548,80**	

07.07.2024 Stw Baureferent

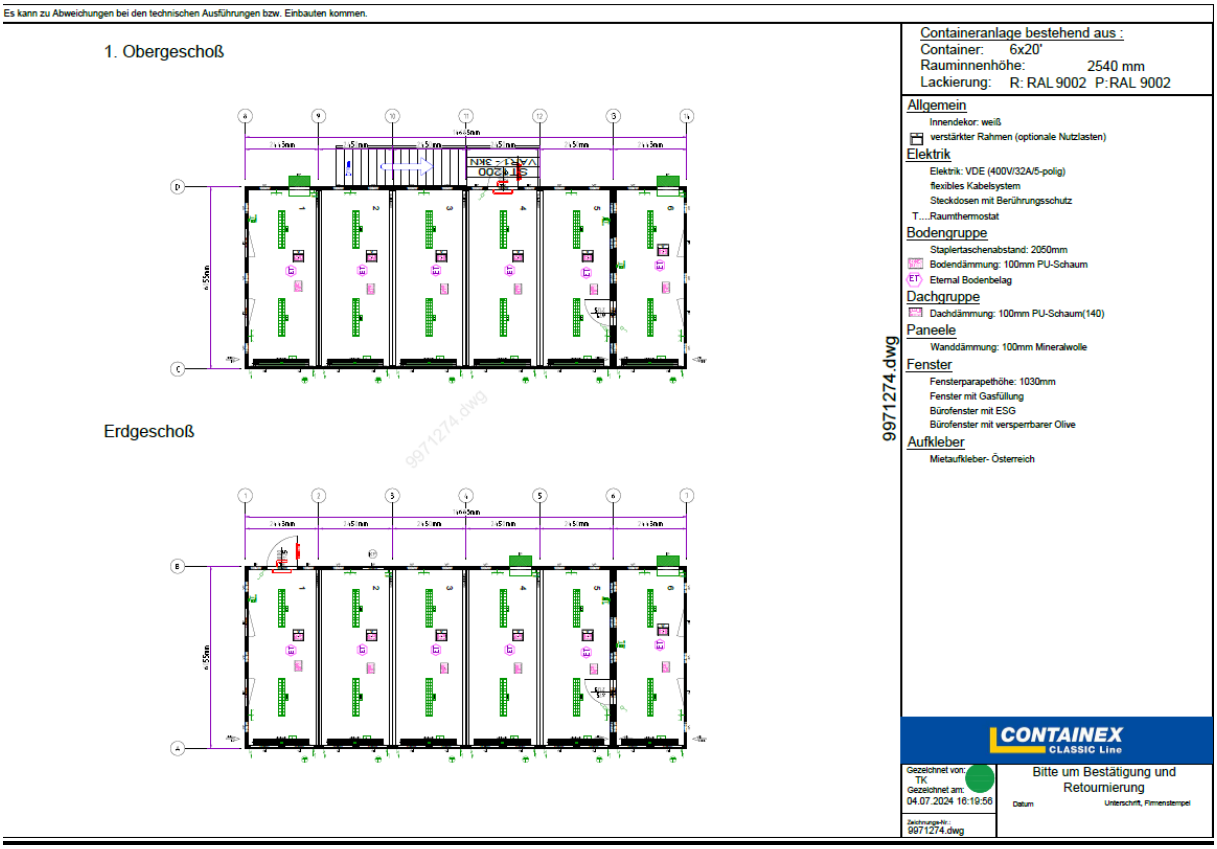

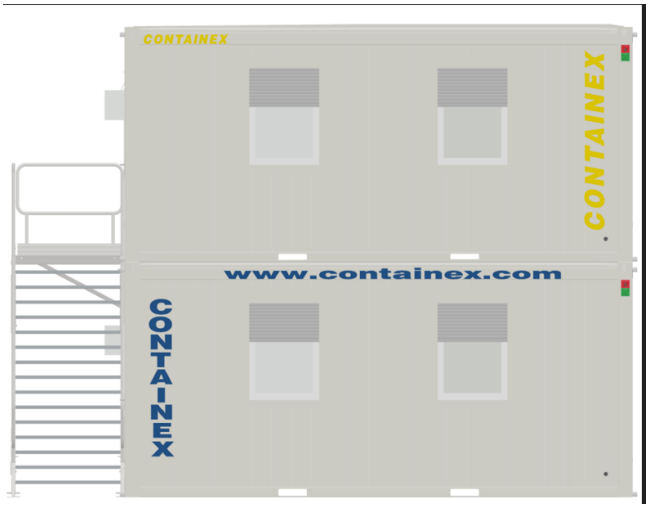

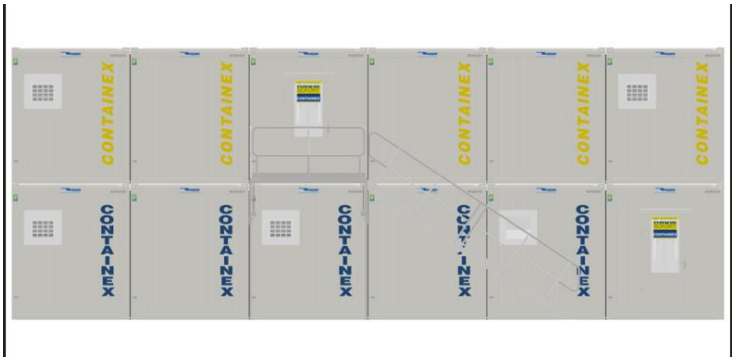

Antrag:

GGR Steindl stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag der Firma Containex über eine Mietcontaineranlage für 2 Jahre mit einer Vertragssumme von € 31.048,80 BRUTTO und die Materialkosten für den Verbau der Außentreppe in Höhe von ca. € 3.500, - zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; GGR Steindl**;** GR Kern, GR Michelfeit, GGR Mag. Holler; GR Firsching; VBGM Spazierer; GR Ronne

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Vertrag der Firma Containex über eine Mietcontaineranlage für 2 Jahre mit einer Vertragssumme von € 31.048,80 BRUTTO und die Materialkosten für den Verbau der Außentreppe in Höhe von ca. € 3.500, - zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

dafür: 14
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zusatzantrag:

GR Firsching stellt den Zusatzantrag, den Generationenausschuss damit zu beauftragen, die Umsetzung einer Bevölkerungsentwicklungsanalyse für langfristige Schulbedarfsplanung vorzubereiten und in Auftrag zu geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Generationenausschuss damit zu beauftragen, die Umsetzung einer Bevölkerungsentwicklungsanalyse für langfristige Schulbedarfsplanung vorzubereiten und in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

dafür: 14
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 10: Subventionen & Mitgliedsbeiträge

a. Verein Hospiz Mödling

Subvention 2023: € 231

Antrag:

GGR Haas-Maierhofer stellt den Antrag, dem Verein Hospiz Mödling eine Subvention in Höhe von € 240,- zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer, GR Kern, BGM Wimmer, GR Ronne, VBGM Spazierer, GR Michelfeit, GR Firsching, GGR Kollmann; GGR Mag. Holler

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein Hospiz Mödling eine Subvention in Höhe von € 240,- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt.**

dafür: 5
dagegen: 9 (BGM Wimmer; VBGM Spazierer; GR Meixner; GR Ronne; GR Michelfeit; GR Hawlicek; GGR Kollmann; GGR Mag. Holler; GGR Steindl)

Stimmenthaltungen: 0

b. Verein Pädagogisches Psychologisches Zentrum PPZ

Subvention 2023: € 150,-

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Verein Pädagogisches Psychologisches Zentrum PPZ eine Subvention in Höhe von € 200,- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein Pädagogisches Psychologisches Zentrum PPZ eine Subvention in Höhe von € 200,- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:	**Mit Stimmenmehrheit abgelehnt.**	
dafür:	5	
dagegen:	9	(BGM Wimmer; VBGM Spazierer; GR Meixner; GR Ronne; GR Michelfeit; GR Hawlicek; GGR Kollmann; G GR Mag. Holler; GGR Steindl)
Stimmenthaltungen:	0	

TOP 11: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 12: Investitionsmöglichkeiten Gemeinde – nicht öffentlicher Teil

TOP 13: Allfälliges

Wortmeldungen:

GR Ronne; GGR Steindl; GR Michelfeit; GR Gschaider; GR Meixner; BGM Wimmer; GR Kern; VBGM Spazierer; GR Firsching, GGR Haas-Maierhofer;

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 21:02 Uhr.
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom .....

.....	…….....
Vorsitzende	gf. Gemeinderat
.....	…….....
Gemeinderat	Gemeinderat

.....
Schriftführer